

Lärmschutz in der Bauleitplanung

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn
Fon: 0228 - 323 002 0 | Fax: 0228 -
323 002 99
bonn@doldemayen.de | www.doldemayen.de

Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart
Fon: 0711 - 601 701 0 | Fax: 0711 -
601 701 99
stuttgart@doldemayen.de |
www.doldemayen.de

I. Verkehrslärm

1. Zusammenstellung des Abwägungsmaterials
2. Gewichtung – Problembewältigung

II. Ermittlung der Vorbelastung

III. Kontingentierung

1. Bisherige Rechtslage
2. Neuregelung durch die BauGB-Novelle

Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden Gebiete,

„in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte Geräuschemissionskontingente nicht überschritten werden dürfen.“

IV. Abweichungen von der TA Lärm

1. Neuregelung durch die BauGB-Novelle

Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründe festgesetzt werden Gebiete, in denen

„zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

bestimmte Werte zum Schutz vor Geräuschimmissionen nicht überschritten werden dürfen, wobei in begründeten Fällen Abweichungen von den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (...) in der jeweils geltenden Fassung zulässig sind.“

IV. Abweichungen von der TA Lärm

2. Festsetzung von Immissionswerten
3. Gesetzgebungskompetenz
4. Geltungsbereich
5. Verbindlichkeit der TA Lärm
6. Anwendungsbereich

IV. Abweichungen von der TA Lärm

7. Mögliche Abweichungen von der TA Lärm
 - a) Nur in Verbindung mit der Festsetzung von Immissionswerten
 - b) Innenpegel
 - c) „Hamburger Fenster“
 - d) Hineinplanen in Gemengelagen
 - e) Passiver Lärmschutz

8. Abwägung

V. Folgen bei Unwirksamkeit des Bebauungsplanes

1. Problem
2. § 216a Abs. 1 – Schutz der Wohnbebauung
3. § 216a Abs. 2 – Schutz der Emittenten
4. Sonstige Lösungsmöglichkeiten
5. Bewertung

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!